



S B V
Fuldata e.V.

Satzung

des

SportBootVereins Fuldata e.V.

Stand: 22. September 2017

SATZUNG DES SPORTBOOTVEREINS FULDATA E.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportbootverein Fuldata“ (SBV Fuldata), hat seinen Sitz in Fuldata und soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der SBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der geistigen und körperlichen Befähigung zur Ausübung des Motorbootsports und Wassersports, sowie den damit verbundenen Sportarten wie Segeln, Surfen und Wasserskifahren, durch dessen ständige Pflege, sowie die Aus- und Fortbildung im Bootsport und der Unterhaltung einer Steganlage.
- 2.2. Aufgabe des SBV ist es, die Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- 2.3. Der SBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Mittel des SBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Der SBV setzt sich für die Belange des Naturschutzes ein und betreibt den Wassersport so, dass Störungen der Fauna und Flora so gering wie möglich gehalten werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jeder, der Interesse am SBV hat und seine Ziele zu unterstützen bereit ist, kann sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu besitzen. Er hat auf Verlangen des Vorstandes den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 4.2. Der SBV Fuldata hat:
 - 4.2.1. Ordentliche Mitglieder
 - 4.2.2. Gastmitglieder (bewerbende Mitglieder)
 - 4.2.3. Ehrenmitglieder

SATZUNG DES SPORTBOOTVEREINS FULDATA E.V.

- 4.3. Alle Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die Mitglieder gemäß Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Gastmitglieder und minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Als Ehrenmitglied können nur solche Personen in den SBV aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SBV Fuldata verdient gemacht haben. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt frühestens nach einer einjährigen Gastmitgliedschaft auf Antrag des Gastmitglieds. Nach einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Gastmitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Gastmitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Interesse des Vereins, kann auf Beschluss des Vorstands die Gastmitgliedschaft um bis zu 6 Monate gekürzt werden.
- 4.3.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des SBV teilzunehmen und dessen Einrichtungen entsprechend zu nutzen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied in den SBV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SBV besteht nicht.
- 5.2. Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrages die Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- 5.3. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber, ab diesem Zeitpunkt die für den SBV geltenden Gesetze, die Satzung und die durch ihn erlassene Ordnung einzuhalten, sowie im Einzelfall erfolgenden Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 5.4. Für die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- 5.5. Die aufzunehmenden oder zu ernennenden Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschlussverfahren

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Es bedarf der schriftlichen Erklärung, die spätestens bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle des SBV eingegangen sein muss.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - 6.3.1. Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Bei Verstoß gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstigen Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmung, behördliche Auflagen, Ordnungen des SBV oder Anweisungen des Vorstandes.
 - 6.3.2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
 - 6.3.3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch Schriftsatz an den Vorstand Widerspruch geltend gemacht werden. Der Vorstand hat dann zu entscheiden, ob auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

7. Organe des Vereins

Organe sind:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Vorstand ist angehalten, im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Schriftform wird auch durch den E-Mail-Versand gewahrt. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist, bzw. per E-Mail verschickt wurde.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter geleitet.
- 8.2. Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- 8.2.1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 8.2.2. Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr
 - 8.2.3. Bericht des Schatzmeisters oder Stellvertreters
 - 8.2.4. Bericht des Rechnungsprüfers
 - 8.2.5. Entlastung des Vorstandes
 - 8.2.6. Neuwahlen gemäß Satzung und/oder Ersatzwahlen
 - 8.2.7. Behandlung vorliegender Anträge
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBV durch dessen Vorstand einberufen werden. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

9. Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des SBV, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Minderjährige Mitglieder und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über:
- 9.2.1. Den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes
 - 9.2.2. Wahl des Vorstandes gemäß Satzung bzw. Ersatzwahlen
 - 9.2.3. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 9.2.4. Die Beitragsordnung
 - 9.2.5. Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 9.2.6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden

SATZUNG DES SPORTBOOTVEREINS FULDATA E.V.

- 9.3. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 9.3.1. Dringlichkeitsanträge
 - 9.3.2. Änderung der Satzung
 - 9.3.3. Berufung der Liquidatoren (bei Auflösung des Vereins).
- 9.4. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über Ziffer 9.3.2 oder 9.3.3 zu entscheiden ist. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die entsprechende Satzungsbestimmung zusammen mit dem Änderungsvorschlag anzugeben.
- 9.5. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Satzungsänderungen werden allen Clubmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 9.6. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, sowie Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich bis zum Jahresende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand eingereicht sein. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 9.7. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 9.8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 10.1.1. Dem/Der Vorsitzenden
 - 10.1.2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.1.3. Dem/Der Schriftführer/in
 - 10.1.4. Dem/Der stellvertretenden Schriftführer/in (sofern bestellt)
 - 10.1.5. Dem/Der Schatzmeister/in
 - 10.1.6. Dem/Der stellvertretenden Schatzmeister/in (sofern bestellt)
 - 10.1.7. Den bestellten Beisitzern/innen (sofern bestellt)
- 10.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag, ist die Wahl durch Akklamation zulässig. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstands.

SATZUNG DES SPORTBOOTVEREINS FULDATA E.V.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam den SBV gerichtlich und außer gerichtlich. Es sind dies jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

11. Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes

- 11.1. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBV. Er verwaltet dessen Vermögen und beachtet die Einhaltung von Gesetz sowie Satzung und Ordnung des SBV durch die Mitglieder.
- 11.3. Dem Vorstand obliegt das Aufnahme- und Ausschlussverfahren der Mitglieder. Ferner kann er in der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

12. Beiträge, Gebühren und Mittelverwendung

- 12.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SBV Mitgliederbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederbeiträge werden per Lastschriftverfahren im 1. Quartal für das laufende Kalenderjahr eingezogen. Die Kosten einer durch das Mitglied verschuldeten Rücklastschrift trägt das Mitglied. Bei Inanspruchnahme von Liegeplätzen sind Liegeplatzgebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.
- 12.2. Neben den Beiträgen können durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.3. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 12.4. Mittel des SBV dürfen nur gemäß der Bestimmungen aus 2.4 und 2.5 dieser Satzung verwendet werden.
- 12.5. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch eine Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

SATZUNG DES SPORTBOOTVEREINS FULDATA E.V.

12.6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

13. Kassenprüfer

13.1. Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Ämter im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

14. Auflösung

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 9.3.3. festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt hat, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren.
- 14.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBV Fuldata an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Datenschutzbestimmungen

Der SBV Fuldata beachtet den Schutz persönlicher Daten. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnung.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 22. September 2017 im Fuldata-Knickhagen, Fulda-Freizeitzentrum beschlossen.

Tore Florin, Vorsitzender

Lars Mitter, stellv. Vorsitzender

Bianca Knierim, Schatzmeisterin

Manfred Ullrich, Schriftführer